

Satzung



Landesjugendring Thüringen e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung am 02.03.2019

Präambel

Kinder- und Jugendverbände, die auf Landesebene Thüringen arbeiten, haben sich am 15.09.90 aus freiem Willen zum Landesjugendring Thüringen e. V. zusammengeschlossen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendpolitik und -arbeit durchzuführen, gemeinsam Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie die der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. zu fördern und zu vertreten.

Grundlage des Landesjugendring Thüringen e.V. ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Kinder- und Jugendverbände, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit voneinander.

Die Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. treten für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie und Freiheit, Gewaltlosigkeit und Frieden, das Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie für die Erhaltung der Umwelt ein.

Die Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. suchen Kontakt und Freundschaft mit der jungen Generation in der ganzen Welt und tragen mit ihrer Tätigkeit für den europäischen Einigungsprozess bei.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990

§ 1 Name und Sitz

Der Landesjugendring Thüringen trägt den Namen "Landesjugendring Thüringen e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist in Erfurt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Landesjugendring Thüringen e.V. ist es, sich für die Belange junger Menschen, das heißt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, in Thüringen durch Jugendpolitik und Jugendarbeit einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, mit anderen Trägern sowie demokratischen Parteien.
- (2) Der Landesjugendring Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesjugendring Thüringen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesjugendring Thüringen e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesjugendring Thüringen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Befähigung junger Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit
- (2) Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch
 - Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns,
 - Förderung des kritischen Denkens, sozialen und solidarischen Verhaltens sowie

- Beteiligung junger Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen.
- (3) Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und Verständnisses sowie der Zusammenarbeit junger Menschen – gleich welcher religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, geografischen Herkunft
- (4) Unterstützung der Gleichstellung aller Geschlechter in Gremien der Kinder- und Jugendverbände sowie auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen
- (5) Wahrung der Rechte junger Menschen auf körperliche Unversehrtheit und dem damit verbundenen Schutz vor jedweder Form von Gewalt, sei sie physisch, psychisch oder sexualisiert
- (6) Förderung der Gleichberechtigung aller jungen Menschen und des Abbaus von Benachteiligungen sowie strukturellen und gesellschaftlichen Einschränkungen
- (7) Erfahrungsaustausch zur Arbeit mit jungen Menschen sowie zu deren Lebenswelten
- (8) Vertretung der Interessen junger Menschen und ihrer Zusammenschlüsse in der Öffentlichkeit, gegenüber Parlament, Parteien, Regierung und Behörden sowie Medien
- (9) Wahrnehmung von Rechtspositionen junger Menschen, insbesondere von Kindern, durch Einflussnahme auf Politik, gesellschaftliche Entwicklungen und Gesetzgebungsverfahren
- (10) Förderung von ehrenamtlichem Engagement und dessen Qualifizierung
- (11) Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit, einschließlich des europäischen Einigungsprozesses
- (12) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Bildung und Erziehung sowie Pflege von Kontakten mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- (13) Entgegenwirken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie gewaltbereiter, gewaltverherrlichender, nationalistischer, rassistischer, antisemitischer, totalitärer und militaristischer Tendenzen durch aktives Mitwirken an Prävention sowie durch Förderung und Umsetzung von Partizipation, Inklusion, Gender Mainstreaming und durch Anerkennung vielfältiger Lebensentwürfe in der Gesellschaft
- (14) Verteilung und Verwaltung der dem Landesjugendring Thüringen e.V. zur Verfügung stehenden materiellen, finanziellen und sonstigen Mittel der Jugendarbeit

Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch:

- a) Förderung der Bildungsarbeit der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V.;
- b) Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Kinder- und Jugendverbände, einschließlich gemeinsam durchgeführter Aktivitäten;
- c) Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;
- d) Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Bund, Land und Kommunen den Interessen junger Menschen und deren Zusammenschlüsse entsprechende Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit zu schaffen;
- e) Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Kreisjugendringe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendring Thüringen e.V. ist freiwillig.

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendring Thüringen e.V. erfolgt als eigenständig landesweit tätiger Jugendverband, der als Einzel- oder Dachverband organisiert ist.
Dachverbände sind Zusammenschlüsse aus eigenständigen landesweit tätigen Jugendverbänden, die in Summe die Kriterien aus § 5 erfüllen.
- (3) Auf Landesebene arbeitende Kinder- und Jugendverbände, die Jugendverbandsarbeit i. S. § 12 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 ThürKJHAG sowie Jugendarbeit im Sinne § 11 SGB VIII gestalten und fördern, können bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 4 Absätze 2, 4 und § 5 der Satzung die Mitgliedschaft erwerben.
Jugendverbände, die über einen Dachverband im Landesjugendring Thüringen e.V. organisiert sind, können nicht Mitglied im Landesjugendring Thüringen e.V. werden.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband ist, dass der antragstellende Kinder- und Jugendverband den Nachweis erbringt, dass er in mindestens acht Thüringer Landkreisen und/oder kreisfreien Städten tätig ist. Darüber hinaus soll er mindestens 300 Mitglieder und 24 Gruppen nachweisen.
- (5) Als beratende Mitglieder können auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 5 der Satzung aufgenommen werden:
 - der Zusammenschluss der örtlichen Jugendringe in Thüringen
 - Landesverbände der parteipolitischen Jugendorganisationen
 - die Landesschülervertretung
 - die Konferenz Thüringer Studierendenschaften
 - Jugendmigrant*innenselbstorganisationen

§ 5 Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit

Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zum Landesjugendring Thüringen e.V. sind des Weiteren:

- (1) die Anerkennung der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V.
- (2) eigenständige, demokratisch ausgestaltete Jugendordnung – unabhängig von der Gesamtorganisation
- (3) jugendpolitische Tätigkeit auf Landesebene sowie Tätigkeit in der außerschulischen Jugendbildung und -arbeit
- (4) Unterstützung und Umsetzung der unter § 3 genannten Aufgaben
- (5) eine aktive Mitwirkung an der Arbeit des Landesjugendring Thüringen e.V.
- (6) die Erfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entsprechend § 4 der Satzung; mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 Abs. 5 der Satzung
- (7) die Bereitschaft zur und die Zahlung des in § 17 der Satzung geregelten Jahresmitgliedsbeitrages

§ 6 Aufnahme und Ausschlüsse

- (1) Die Aufnahme in den Landesjugendring Thüringen e.V. ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des antragstellenden Verbandes in Textform zu beantragen. Über die Mitgliedschaft

eines Antragstellers im Landesjugendring Thüringen e.V. entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für eine Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Aufnahme- und Überprüfungscommission.

- (2) Wird entsprechend § 4 Absatz 2 der Satzung ein Dachverband als Mitgliedsverband im Landesjugendring Thüringen e.V. aufgenommen, so erlischt die Mitgliedschaft jener landesweit tätigen Jugendverbände, welche in dem Dachverband organisiert sind.
- (3) Der Austritt aus dem Landesjugendring Thüringen e.V. kann jederzeit erfolgen. Er muss durch das satzungsgemäß zuständige Organ des austretenden Mitgliedes beim Vorstand in Textform erklärt werden. Der Vorstand informiert hierüber die Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung eines landesweit tätigen Jugendverbandes. Die Feststellung darüber trifft der Vorstand nach entsprechender Kenntnisnahme. Der Vorstand informiert hierüber die Mitglieder.
- (5) Mitgliedsverbände sowie Mitglieder können auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie eine der unter § 5 benannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Der Antrag ist unter Darlegung der Gründe in Textform an die Vollversammlung zu stellen. Die Vertreter*innen des betroffenen Mitgliedsverbandes oder Mitgliedes sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung zur Einleitung des Ausschlussverfahrens kein Stimmrecht.
Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Empfehlung der Aufnahme- und Überprüfungscommission. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe

Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. sind:

- (1) Vollversammlung
- (2) Hauptausschuss
- (3) Vorstand

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Landesjugendring Thüringen e.V. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. entsprechend dem in der Geschäftsordnung geregelten Schlüssel und dem Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V.
- (2) Die Vollversammlungen sind öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vollversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Schwerpunkte für die gemeinsame Arbeit, die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie der von der Vollversammlung eingerichteten Organisationsstrukturen gemäß § 13 der Satzung
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen

- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Entgegennahme des Revisionsberichtes
- e) Beschlussfassung über die Finanzverteilungssysteme und über die Prioritätenliste der über den Landesjugendförderplan zu fördernden Personalstellen der Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V.
- f) Beschluss und Änderung der Satzung, Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl der Revisionskommission
- i) Einrichtung weiterer Organisationsstrukturen gemäß § 13 der Satzung.

§ 9 Zusammentreffen

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Wird von mindestens einem 1/3 der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung einberufen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Vollversammlung, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss, einzuladen. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Sitzung der Vollversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:
 - Anwesenheitsliste
 - Tagesordnung
 - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen
 - alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen ErklärungenDas Sitzungsprotokoll ist von der*dem Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (2) Über die Ergebnisse der Wahlen wird ein gesondertes Wahlprotokoll angefertigt. Dieses ist von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist ein jugendpolitisches Organ des Landesjugendring Thüringen e.V. mit folgenden Aufgaben:
 - a) Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und Koordination des gemeinsamen Vorgehens
 - b) Beratung von Empfehlungen zur Mitgliedschaft gemäß §§ 4 und 5 der Satzung nach Vorlage durch die Aufnahme- und Überprüfungscommission
 - c) Beratung von Gegenständen, welche durch Beschluss der Vollversammlung überwiesen worden sind beziehungsweise auf Initiative des Vorstandes oder der Mitgliedsverbände eingebracht wurden.Darüber hinaus kann der Hauptausschuss Stellungnahmen zu aktuellen politischen Ereignissen beschließen.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden/Sprecher*innen der Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung zusammen. Näheres, insbesondere zum Stimmrecht und zur Regelung einer Stellvertretung, regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er kann durch Beschluss der Vollversammlung, des Vorstandes beziehungsweise auf Antrag mindestens 1/5 seiner Mitgliedsverbände einberufen werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der*dem Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand berichtet gegenüber der Vollversammlung über die Beschlüsse des Hauptausschusses. Diese werden den Unterlagen zur Vollversammlung als Teil der Berichterstattung des Vorstandes beigelegt.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der*dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei bis zu vier Beisitzer*innen.Dem Vorstand sollen mindestens 1/3 Frauen angehören; davon mindestens eine Frau im geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Vollversammlung und des Hauptausschusses
 - Bearbeitung laufender Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung
 - Einrichtung weiterer Organisationsstrukturen gemäß § 13 der Satzung
 - Leitung der Arbeitsgruppen beziehungsweise des Finanzausschusses im Regelfall
- (3) Der*die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- die politische und geschäftliche Außenvertretung
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V.
- die Vorbereitung der Organsitzungen

Für den Rechtsverkehr gilt eine jeweils zu zweit gemeinsame Vertretung.

- (4) Handelt der Vorstand oder einer seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung des Landesjugendring Thüringen e.V., so kann der Vorstand oder das betreffende Mitglied von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Eine Nachwahl ist umgehend einzuleiten.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 13 Weitere Organisationsstrukturen

Die Arbeit im Landesjugendring Thüringen e.V. kann weiterhin über folgende Strukturen organisiert werden:

- (1) Aufnahme- und Überprüfungscommission
- (2) Finanzausschuss
- (3) Arbeitsgruppen

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Revisionskommission

- (1) Die Vollversammlung wählt im Jahr der Wahl der*des Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. aus ihrer Mitte die Revisionskommission. Sie bleibt bis zur Neuwahl der*des Vorsitzenden im Amt.
- (2) Der Revisionskommission gehören drei Vertreter*innen aus drei verschiedenen Mitgliedsverbänden an. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der*des Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. gewählten Vertreter*innen der Revisionskommission legen der Vollversammlung einen jährlichen Revisionsbericht vor.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen, soweit die Satzung nichts Anderes festlegt.
- (2) Erklärt ein Mitglied, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben werden. Der Antrag bedarf einer umfassenden Begründung. Über die Zulassung zur Behandlung des Antrages als Grundsatzfrage entscheidet die Vollversammlung mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Grundsatzfragen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

- (4) Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- (5) Die Auflösung des Landesjugendring Thüringen e.V. kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Landesjugendring Thüringen e.V. unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr steht die*der Landesgeschäftsführer*in vor. Sie*er ist für die Tätigkeit der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die*den Landesgeschäftsführer*in, ausgenommen Verfahren nach § 612 BGB, übertragen. Die*der Landesgeschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der Delegierten und wird von der Vollversammlung bestimmt.
- (2) Von der Entrichtung eines Beitrages sind befreit:
 - der Zusammenschluss der örtlichen Jugendringe in Thüringen
 - die Landesschülervertretung
 - die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften
- (3) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung des Landesjugendring Thüringen e.V.

§ 18 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendring Thüringen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendverbandsarbeit auf Landesebene in Thüringen zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 15.09.90, geändert am 06.03.1994, 19.05.2001, 14.06.2003, 17.11.2007, 19.11.2011, 01.12.2012 und am 02.03.2019 tritt am 03.03.2019 in Kraft.